

Stadt Bad Krozingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr

- Feuerwehrentschädigungssatzung - (FwES)
(mit Änderungen vom 17.09.2001, 18.12.2006,
24.03.2014 und 17.12.2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Januar 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
sowie Einsatztrainings/Proben

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz gewährt und zwar

Grundausbildung:	100,00 €
Truppführer:	75,00 €
Maschinist:	50,00 €
Funklehrgang:	50,00 €
Atemschutzlehrgang:	50,00 €

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Die Grundlage einer Entschädigung für die Zahlung von Auslagen für Einsatztrainings/Proben ist der regelmäßige Trainingsbesuch. Liegt dieser deutlich unter dem Durchschnitt des Trainingsbesuches so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

Für den Besuch der regelmäßigen Trainings wird folgendes geregelt:

- a.) Trainingsteilnahme 5,00 EUR/Training

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die Einsätze ableisten und Trainings besuchen, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a.) Einsatzdienst	12,00 EUR/Einsatz
-------------------	-------------------
- (4) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.
- (5) Die Entschädigung nach §5 erfolgt halbjährlich nach Abschluss und Prüfung der Einsatz- und Probenberichte.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a.) Ausbilder für Grundausbildung/Truppführer	12 EUR/Std.
b.) Ausbilder für Sprechfunk	12 EUR/Std.
c.) Ausbilder für Atemschutzgeräte	12 EUR/Std.
d.) Ausbilder für Maschinisten	12 EUR/Std.
e.) Jugendausbilder	12 EUR / Training
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten Entschädigung im Sinne der Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes und des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

a.) Feuerwehrkommandant	7.800,00 EUR
b.) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	3.900,00 EUR
c.) Abteilungskommandant	800,00 EUR
d.) Abteilungskommandant Löschgruppe Schmidhofen	125,00 EUR
e.) Stellvertreter des Abteilungskommandanten 4	400,00 EUR
f.) Gerätewarte	400,00 EUR
g.) Gerätewart Löschgruppe Schmidhofen	100,00 EUR
h.) Schriftführer Gesamtwehr	750,00 EUR
i.) Stadtjugendwart	800,00 EUR
j.) Stellvertreter des Stadtjugendwartes	400,00 EUR
k.) Leiter der Jugendgruppe	400,00 EUR
l.) Leiter der Kindergruppe	400,00 EUR
m.) Jugendgruppenleiter	200,00 EUR

- (3) Die Kameradschaftskasse wird jährlich mit einem festen Betrag von 12.000,00 EUR gefördert.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 8,50 EUR/Std. gewährt.

§ 5

Bereitschaftsdienst

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute, die aufgrund von Unwetterwarnungen, Hochwasserwarnungen oder anderen Anlässen zu erhöhter Alarmbereitschaft auf Anordnung des Kommandanten Bereitschaftsdienst leisten, indem sie das Feuerwehrhaus besetzen, erhalten eine Entschädigung von 5,00 EUR pro Stunde. Diese Entschädigung ist auf 50,00 EUR pro Tag limitiert.
- (2) Feuerwehrleute, die auf Anordnung des Kommandanten Bereitschaft im Ort leisten, ohne zur Besetzung des Gerätehauses verpflichtet zu sein (Heimbereitschaft), erhalten dafür 2,50 EUR pro Stunde. Diese Entschädigung ist auf 25,00 EUR pro Tag limitiert.
- (3) Für angeforderte Brandsicherheitswachdienstleistungen bei Veranstaltungen oder besondere Gefahrenlagen wird eine Entschädigung wie folgt gezahlt:

Sicherheitswachdienst	10,00 EUR/Stunde
-----------------------	------------------

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Krozingen, den 17.12.2018

gez. Volker Kieber Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.